

29.04.2024

Kleine Anfrage 3781

der Abgeordneten Ralf Witzel und Dietmar Brockes FDP

Forderungen zahlreicher Steuerberater nach Fristverlängerung und Bürokratieabbau – Wie ist der aktuelle Stand bei den Schlussabrechnungen der Corona-Wirtschaftshilfen in Nordrhein-Westfalen?

Mit den sog. Überbrückungshilfen I bis IV sowie den November- und Dezemberhilfen konnte vielen Unternehmen in der Zeit der Corona-Pandemie finanziell schnell geholfen werden. Da die Hilfen damals auf Basis prognostizierter Umsätze und Kosten ausgezahlt wurden, ist es nun notwendig und richtig, Schlussabrechnungen über prüfende Dritte vorzunehmen und bei den Behörden einreichen zu lassen. Diese werden dann dort erneut durch die jeweiligen Bewilligungsbehörden in den Bundesländern geprüft.

Die ursprüngliche Einreichungsfrist für die Schlussabrechnungen endete am 31. Oktober 2023. Falls eine Verlängerung für die Einreichung erforderlich war, konnte eine Nachfrist bis 31. März 2024 beantragt werden.¹

Beschwerden von prüfenden Dritten häuften sich insbesondere seit Beginn des Jahres 2024. Die Prüfprozesse werden als massiv ineffizient und bürokratisch wahrgenommen. So ist beispielsweise die Rede von Katalogen an einzureichenden Nachweisen, welche seitens der Prüfbehörden selbst bei kleinen Förderbeträgen von den prüfenden Dritten eingefordert werden. Die von den Prüfstellen angesetzte Frist zur Beantwortung von Nachfragen sei extrem kurz. Darüber hinaus wird bemängelt, dass Förderbedingungen neu ausgelegt würden und sich bundesweit abweichende Regelungen zur zeitlichen Zuordnung von Fälligkeiten entwickelten. Während die prüfenden Dritten unter massivem Zeitdruck standen, haben die Bewilligungsstellen bis 2027 Zeit, um die Schlussabrechnungen abzuarbeiten.

Das Bundesministerium für Wirtschaft und Klimaschutz (BMWK) hat unlängst gemeinsam mit den Ländern die Fristen für noch ausstehende Schlussabrechnungen verlängert. „Bund und Länder haben sich im Einklang mit den Berufsorganisationen der prüfenden Dritten heute im Rahmen einer Sonder-Wirtschaftsministerkonferenz gemeinsam auf eine letztmalige Fristverlängerung zur Einreichung der Schlussabrechnung verständigt. Die Schlussabrechnungen der Corona-Wirtschaftshilfen (Überbrückungs-, November- und Dezemberhilfen) können demnach noch bis zum 30. September 2024 eingereicht werden“, heißt es in einer gemeinsamen Pressemeldung vom 14. März 2024 auf der Website des BMWK.²

¹ <https://www.ueberbrueckungshilfe-unternehmen.de/DE/FAQ/Schlussabrechnung/schlussabrechnung.html>

² <https://www.bmwk.de/Redaktion/DE/Pressemitteilungen/2024/03/20240314-corona-wirtschaftshilfen.html>

Die „Gemeinsame Verständigung von Bund, Ländern und prüfenden Dritten“, welche über die Internetseite der Wirtschaftsprüferkammer online einsehbar ist, enthält außerdem konkrete Maßnahmen zum Bürokratieabbau. Es soll künftig zu einer Vereinfachung und Beschleunigung von Prüfprozessen in den Bewilligungsstellen kommen. So sollen beispielsweise „Katalogabfragen“ ohne konkreten Anlass vermieden und die Rückmeldefrist bei Nachfragen auf 21 Tage verlängert werden.³

Nach Erkenntnissen der WAZ vom 22. März 2024 sind rund 86.000 Unternehmer betroffen, siehe Artikel mit der Überschrift: „Corona: 86.000 Betrieben droht Rückzahlung“.

Was bei den betroffenen Unternehmern oft zu Unmut und finanziellen Schwierigkeiten führen kann, dürfte die Finanzminister in Land und Bund auf der Einnahmeseite freuen. In Zeiten knapper Kassen kann sich so im laufenden Jahr 2024 eine beträchtliche und unerwartete Zuführung für die Haushalte ergeben.

Wir fragen daher die Landesregierung:

1. Wie viele der insgesamt vorzunehmenden Schlussabrechnungen sind bislang bei den jeweils zuständigen Bewilligungsbehörden in Nordrhein-Westfalen eingegangen? (Bitte sowohl den Betrag als auch den prozentualen Anteil angeben)
2. In genau wie vielen Fällen sind in Nordrhein-Westfalen bereits Schlussbescheide über die endgültige Förderhöhe ergangen? (Bitte sowohl den Betrag als auch den prozentualen Anteil angeben)
3. In wie vielen der prüfungsbehördlich abschließend bearbeiteten Fällen in Nordrhein-Westfalen ist es bis dato zu einer Rückforderung gegenüber dem Zahlungsempfänger gekommen? (Bitte sowohl die Anzahl als auch den prozentualen Anteil angeben)
4. Wie hoch ist dabei bislang in der Teilmenge der ergangenen Schlussbescheide, die einen Rückforderungsanspruch gegenüber dem seinerzeitigen Zahlungsempfänger enthalten, die durchschnittlich ausgewiesene Rückforderungshöhe?
5. Wie hoch sind nach aktuellen Erkenntnissen der Landesregierung die zu erwartenden Effizienzzuwächse im Zuge des auf Bundesebene beschlossenen Bürokratieabbaus bei den Prüfprozessen, insbesondere den Zeitraum zwischen Einreichung der Schlussabrechnung und Ausstellung des Schlussbescheids betreffend? (Detaillierte Darstellung der bisherigen Erfahrungen zu den Reformauswirkungen erbeten)

Ralf Witzel
Dietmar Brockes

³ https://www.wpk.de/fileadmin/documents/Neu/BMWK_Fristverlaengerung_Einreichung_Corona-Wirtschaftshilfen_30-03-2024.pdf